Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/5/14 12Os24/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1987

Norm

StGB §12 Ac
StGB §29
StGB §141 A3

Rechtssatz

Wenngleich bei der Entwendung das Zusammenrechnungsprinzip (§ 29 StGB) nicht Platz greift, ist bei Mittäterschaft jedem an einer solchen Tat Beteiligten nicht nur jene Sache, die er selbst für sich entzogen hat, sondern die Gesamtmenge der bei dem gemeinsam unternommenen Angriff entzogenen Sachen zur Last zu legen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 24/87
  Entscheidungstext OGH 14.05.1987 12 Os 24/87
  Veröff: SSt 58/38

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0089847

Dokumentnummer

JJR_19870514_OGH0002_0120OS00024_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at